

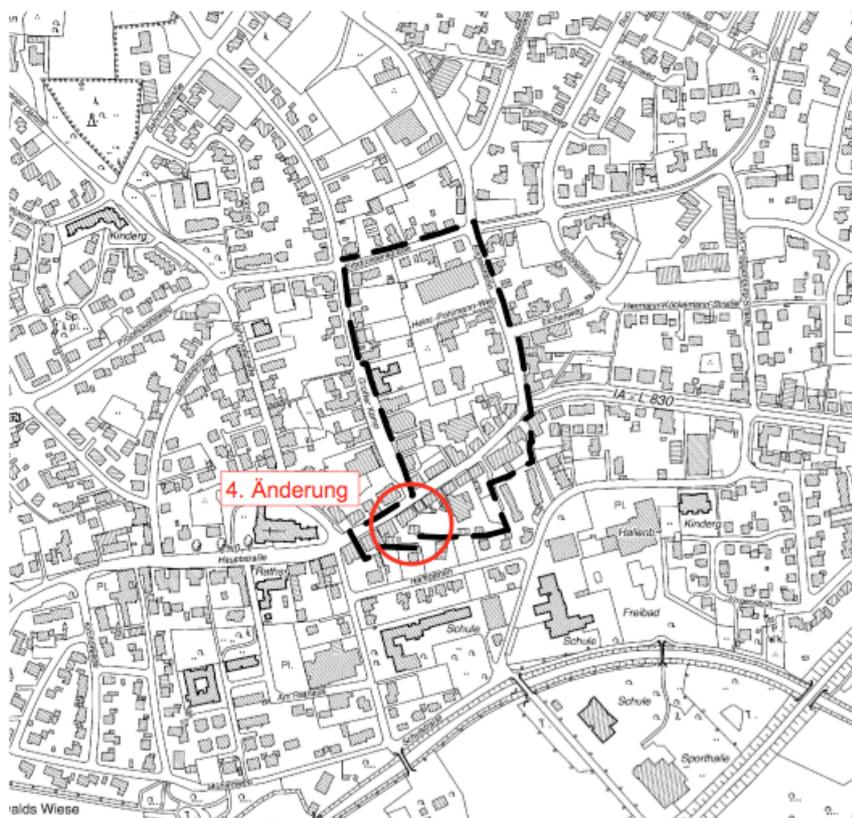
Bebauungsplan Nr. 29 „Ortsmitte II“

4. Änderung

Entscheidungs-
begründung
Begründung
~~—Entwurf—~~

Die aufgrund Ratsbeschluss vom 29.03.2012 erfolgten Ergänzungen / Korrekturen sind in blauer Schrift kenntlich gemacht.

Gemeinde Ostbevern



1	Änderungsbeschluss und Änderungsbereich	3	Inhaltsverzeichnis
2	Räumlicher Geltungsbereich für die Änderung	4	
3	Derzeitige Situation, Änderungsanlass und Änderungsziel	4	
4	Änderungspunkte	5	
4.1	Festsetzung öffentlicher Verkehrsfläche	5	
4.2	Festsetzung „Fläche für Gemeinschaftsstellplätze“	65	
4.3	Änderung überbaubare Fläche	6	
4.4	Festsetzung von Baulinien	6	
4.5	Festsetzung max. Firsthöhe 14,00 m	6	
4.6	Bauliche Gestaltung gem. § 86 BauO NRW	6	
5	Natur und Landschaft	76	
5.1	Eingriffsregelung	7	
5.2	Artenschutz	7	
6	Sonstige Belange	8	
6.1	Planungsrechtliche Vorgaben	8	
6.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	8	
6.3	Erschließung	8	
6.4	Immissionsschutz	98	
6.5	Ver- und Entsorgung	9	
6.6	Belange des Denkmalschutzes	9	
7	Verfahrensvermerke und Fragen zur Durchführung	9	

Anhang

- Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
- Art-für-Art Protokoll Zwergfledermaus

Gutachten:

- Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge, Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 29 in Ostbevern, Senden, Februar 2012

1 Änderungsbeschluss und Änderungsbereich

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat am 15.12.2009 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 29 „Ortsmitte II“ nach den Vorschriften des BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein konkretes Projekt zur Neubebauung einer Baulücke (Leerstand bestehender Bausubstanz) südlich der Hauptstraße zu schaffen bzw. anzupassen. Gleichzeitig wurde eine Veränderungssperre beschlossen, um eine ungewollte, sich abzeichnende Entwicklung zu unterbinden.

Auf der Grundlage konkretisierter Planung wurde der Entwurfsbeschluss am 27.09.2011 gefasst und am 06.12.2011 auf Grund weiterer Erkenntnisse erneuert.

Da sich das Plangebiet innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs von Ostbevern befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann.

- Mit einer Größe des betroffenen Kerngebietes von ca. 0,23 ha und der festgesetzten zulässigen Grundfläche (GRZ 0,8) von weniger als 20.000 m² erfüllt der Bebauungsplanänderungsbereich die in § 13 a (1) Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen. Die im Folgenden erläuterten Änderungspunkte betreffen nicht die für den Gesamtbebauungsplan geltenden städtebaulichen Grundzüge der Planung.
- Die konkrete Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird durch die Bebauungsplanänderung nicht begründet.
- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht zu befürchten.

Ein Ausschlussgrund für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens im Sinne des § 13 a (1) Satz 4 und 5 BauGB ist von daher nicht gegeben, da die Anpassung der Bebauungsplanfestsetzungen für die Schließung einer Baulücke eindeutig der Innenentwicklung dient.

Auf Basis der oben dargestellten Prüfung hat die Gemeinde Ostbevern daher beschlossen, das vorliegende Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Aufgrund der Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten daher als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist somit entbehrlich.

2 Räumlicher Geltungsbereich für die Änderung

Auf Grund des konkreten Vorhabens (s. Pkt. 3) beschränkt sich der Geltungsbereich für die Änderung auf die Parzellen 303, 304, 367 und 410 (alt) - neu 587 der Flur 27 Gemarkung Ostbevern. Für den in der Sitzung des Rates am 17.12.09 beschlossenen Änderungsbereich wurde gleichzeitig eine Veränderungssperre beschlossen.

3 Derzeitige Situation, Änderungsanlass und Änderungsziel

Der seit 1996 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 29 „Ortsmitte II“ setzt beidseitig der Hauptstraße und im südlichen Abschnitt der Straße Großer Kamp „Kerngebiet“ fest, um diese Bereiche als Geschäftsstraße für Handel und Dienstleistungen sowie für Gastronomie (Café) zu stärken und zu entwickeln.

Als zentrale Achse der Handels- und Dienstleistungseinrichtungen weist sie jedoch im Bereich der Hausnummern 38-44 auf ihrer Südseite abgängige Bausubstanz auf. Der Leerstand beginnt ein negatives Image für die Einkaufsstraße in diesem Bereich zu prägen. Die Gemeinde hat als allgemeines Ziel der Qualitätssteigerung für die Ortsmitte besonderes Interesse, dem „Trading-down-effect“ von Beginn an entgegen zu wirken, und stützt die Absicht eines Investors für den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses und die Bereitschaft, den Bebauungsplan dem konkreten Vorhaben anzupassen.

Im Rahmen des zurzeit erarbeiteten so genannten „Integrierten Handlungskonzepts Ortsmitte“ wird diese Maßnahme als wichtiges Pilotprojekt einer privaten Investition für die Qualitätssteigerung der Aufenthalts- und Einkaufsqualität der Hauptstraße gesehen.

Daher ist es ein wichtiges Anliegen der Bebauungsplanänderung, mit diesem Vorhaben auch die weitere Entwicklung im nachbarlichen Umraum zu sichern.

Geplant ist ein dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus, wie es im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Entwicklung für die kleinteilige – derzeit noch zweigeschossige Bebauung– bei geneigten Dachflächen vorgesehen ist. Das konkrete Bauvorhaben erfordert die im folgenden Punkt 4 im Einzelnen genannten im Bebauungsplan zu ändernden Punkte.

Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung der rückwärtigen öffentlichen Erschließung für die zukünftige Neuordnung der tiefen Gartengrundstücke und der gewerblichen Nutzung (Schreinerei) im östlichen und westlichen Anschluss an den Änderungsbereich mit Fußweganschluss an den südlich verlaufenden Hanfgarten.

Die neue Erschließung als Fortsetzung der Straße Großer Kamp nach Süden ermöglicht zudem die Anlage der für das Vorhaben erforderlichen Stellplätze und vermeidet den weiteren Parkdruck in der Hauptstraße zu Gunsten der Steigerung der Aufenthaltsqualität.

Um die platzartige Aufweitung für eine angestrebte Gastronomienutzung vor dem westlichen Erdgeschossteil des Bauvorhabens zu erreichen wird die öffentliche Verkehrsfläche der Hauptstraße erweitert. Das Vorhaben erfüllt somit wesentliche Ziele, die auch im Rahmen der Bürgermitwirkung bei der Erarbeitung des „Integrierten Handlungskonzepts“ genannt wurden:

- Attraktive Einzelhandelsnutzung und Dienstleistungsfunktion,
- Wohnfunktion in den Obergeschossen zur Stärkung der Lebendigkeit im Ortskern,
- Aufenthaltsqualität im Straßenraum „Hauptstraße“ durch Stärken der Außengastronomie (Café), Reduzierung des parkenden Verkehrs.

Die im Folgenden erläuterten Änderungen des Bebauungsplans Nr. 29 im Änderungsbereich tangieren nicht die grundsätzlichen Ziele der bisherigen Festsetzungen. Sie ermöglichen das Eingehen auf die konkreten Vorstellungen des Investors und die Sicherstellung zusätzlicher öffentlicher Verkehrsflächen für die Entwicklung der Hauptstraße.

4 Änderungspunkte

4.1 Festsetzung öffentlicher Verkehrsfläche

Als öffentliche Verkehrsfläche wird die Verlängerung der Straße „Großer Kamp“ nach Süden mit einer Breite von 8,50 m bis 11,0 m zur Erschließung des Blockinnenbereiches und der temporären Anordnung von Stellplatzflächen festgesetzt.

Im Bereich Haus Nr. 38 wird die Hauptstraße platzartig erweitert und als öffentliche Verkehrsfläche (verkehrsberuhigter **Bereich Geschäftsbereich**) mit Möglichkeit der Cafénutzung anstelle der bisherigen **mit überbaubarer Fläche festgesetzten** Kerngebietsfestsetzung. ~~mit überbaubarer Fläche festgesetzt.~~

4.2 Festsetzung „Fläche für Gemeinschaftsstellplätze“

Zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung wird für das Bauvorhaben eine Fläche für Gemeinschaftsstellplätze festgesetzt. Soweit diese nicht auf der privaten Grundstücksfläche nachgewiesen werden, können diese teilweise auf der öffentlichen Verkehrsfläche der Stichstraße abgelöst werden.

4.3 Änderung überbaubare Fläche

Die bisher festgesetzte überbaubare Fläche wird entlang der neuen öffentlichen Verkehrsflächenabgrenzung angepasst und im rückwärtigen Bereich zu Gunsten der Fläche für Gemeinschaftsstellplätze zurückgenommen.

4.4 Festsetzung von Baulinien

Aus bauordnungsrechtlichen Gründen wird für das konkrete Vorhaben an der Ost- und Westseite eine Baulinie festgesetzt, um die besondere Bauweise der Grenzbebauung bzw. Traufengasse zu begründen.

Entlang der Hauptstraße soll die Baulinie aus städtebaulichen Gründen den Straßenraum mit seinem Rücksprung und der Eckausbildung sichern.

4.5 Festsetzung max. Firsthöhe 14,00 m

Die Firsthöhe wird im Hinblick auf das konkrete Projekt im Änderungsbereich mit max. 14,00 m festgesetzt. Der derzeitige Bebauungsplan sieht lediglich max. 13,00 vor. Die Höhenentwicklung wird noch als ortsbildverträglich akzeptiert.

Als Bezugspunkt für die Höhenlage ist die Kanaldeckelhöhe 52.48m ü NHN in der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt. Das gilt auch für die festgesetzte Traufhöhe (Pkt. 4.6).

4.6 Bauliche Gestaltung gem. § 86 BauO NRW

Die Traufhöhe wird im Änderungsbereich mit 8,00 m (Schnittpunkt Oberkante Dach mit der Außenwand) festgesetzt. Bisher waren max. 7,00 m für Satteldächer zulässig. Nur für Walmdächer galt eine max. Traufhöhe von 8,0 m. Das festgesetzte Satteldach ist auch als Krüppelwalmdach zulässig.

Die Firstausrichtung wird von Giebelständig in Traufständig geändert. Das entspricht auch der Nachbarbebauung.

Im Übrigen gilt auch für den Änderungsbereich die bestehende separate Gestaltungssatzung für den Ortskern, das betrifft insbesondere die Fassadengestaltung mit den ortsüblichen roten Klinkern.

5 Natur und Landschaft

Das Plangebiet umfasst eine Fläche im bebauten Ortskern, die derzeit aus Gartenstrukturen nachrangiger bis mittlerer Qualität (Nadelgehölze < 50 cm Durchmesser, Sträucher, sonstige Gartenstrukturen) sowie älterer Gebäudesubstanz gebildet wird.

Mit der Planung werden die bisherigen Gartenflächen in Anspruch genommen und der Abriss der vorhandenen Gebäude vorbereitet.

Besondere Grünstrukturen, die mit dem Bebauungsplan künftig als „zu erhalten“ gesichert werden müssten, bestehen nicht. Wie bisher im rechtsverbindlichen Bebauungsplan werden keine sonstigen Vorgaben zur Freiraumgestaltung gemacht.

5.1 Eingriffsregelung

Mit der Gesamtgröße von weniger als 20.000 qm versiegelbarer Fläche finden die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung.

Hiernach gelten Eingriffe im Sinne des § 14 ff BNatSchG, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Entsprechend wird mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung kein Eingriff vorbereitet.

Zudem bestehen im Sinne des Vermeidungsprinzips keine unbedingt erhaltenswerten Strukturen.

5.2 Artenschutz

Im Zuge von Planungsvorhaben ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist in einer „artenschutzrechtlichen Prüfung“ festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können.

Das Plangebiet setzt sich aus teilweise alten Gebäuden und Gartenstrukturen (Nadelgehölze < 50 cm Durchmesser, Sträucher) zusammen. Im Hinblick auf planungsrelevante Arten (vgl. auch FIS des LANUV, Blattgebiet Ostbevern 3913) ist zu prüfen, ob diese Strukturen als essenzieller Lebensraum fungieren könnten.

Aufgrund der anthropogenen Einflüsse und der geringwertigen Gartenstrukturen ist im Plangebiet nicht von Vorkommen planungsrelevanter **Vögel** auszugehen. Gebäudebrütende Vögel sind aufgrund des bestehenden Nutzungsdrucks zu erwarten.

Die im Blattgebiet benannten **Reptilien** sind auf Trockenstandorten zu erwarten, die in diesen Bereichen nicht bestehen.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Hinsichtlich der **Fledermäuse** sind Quartiere in den Gehölzen aufgrund des geringen Alters nicht anzunehmen. Daher können Bruthabitats in den Gehölzen ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung im Sommer zur Jagd oder als Einzelschlafplatz an der Rinde hingegen kann nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geringen Qualität und Größe der in Anspruch genommenen Strukturen und der in der Umgebung ebenfalls vorhandenen Gartenstrukturen ähnlicher Strukturierung kann jedoch eine essenzielle Funktion ausgeschlossen werden.

Dennoch sollte im Sinne des Vermeidungsprinzips und des allgemeinen Artenschutzes eine Fällung der Gehölze im Winter (01.10. – 01.03.) stattfinden.

Eine Nutzung der Gebäude als Sommerquartier durch die im Siedlungsbereich potenziell vorkommenden Zwergfledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden. Unter der Voraussetzung dass das Gebäude nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten abgerissen wird (01.03. – 30.09.), kann jedoch eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Ein Abriss innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten ist daher nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig.

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sollten die Gehölzstrukturen ebenfalls nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten sondern im Winter gerodet werden.

6 Sonstige Belange

Zu sonstigen Belangen, die bei der Bebauungsplanänderung zu beachten wären, sind folgende Aussagen zu machen:

6.1 Planungsrechtliche Vorgaben

Planungsrechtliche Vorgaben aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen, somit auch keine landesplanerische Belange.

6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung „Kerngebiet“ gem. § 7 BauNVO mit zulässigen und unzulässigen Nutzungen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan bleiben unverändert.

Die Änderungen zum Maß der baulichen Nutzung wurden unter Pkt. 4 im Einzelnen erläutert.

6.3 Erschließung

Zu Fragen der Erschließung des Änderungsbereiches wurden in Pkt. 3 und 4 Ausführungen gemacht.

6.4 Immissionsschutz

Als mögliche Lärmemittenten für die geplante Wohnnutzung im Änderungsbereich wurden gutachterlich die östlich angrenzende Schreinerei, die im rückwärtigen Bereich geplanten Stellplätze, die mögliche Außengastronomie (Café) sowie der Verkehrslärm auf der Hauptstraße untersucht.

* Planungsbüro für Schallschutz
Altenberge, Schalltechn. Untersuchung für den Beb.-Plan
Nr. 29 in Ostbevern, Senden,
Feb. 2012

Als Ergebnis wird festgestellt, dass für das Wohnen im Änderungsbereich die Orientierungswerte hinsichtlich Gewerbelärm (Tischlerei), Parkplatz und Außengastronomie (Café) unterschritten werden. Lediglich hinsichtlich des Verkehrslärms Hauptstraße wird eine textlich Festsetzung zum passiven Lärmschutz für Schlafräume, die zur Schallquelle ausgerichtet sind, in den Bebauungsplan aufgenommen.

6.5 Ver- und Entsorgung / Altlasten

Der Änderungsbereich ist an die bestehenden, ausreichend dimensionierten Ver- und Entsorgungsnetze angeschlossen.

Der Änderungsbereich wird angrenzend von zwei Altlastenverdachtsfällen tangiert. Eine historische Recherche wird umgehend durchgeführt. Das mögliche Ergebnis wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beachtet.

6.6 Belange des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

Im Westen der Hauptstraße (Haus-Nr. 32) steht das historische Gasthaus unter Denkmalschutz.

Die Maßstäblichkeit der Neubebauung wird in Abstimmung mit dem Amt für Denkmalpflege des LWL gewährleistet.

7 Verfahrensvermerke und Fragen zur Durchführung

Nach Erlangung der Rechtskraft des vorliegenden Änderungsbereiches verlieren die bisherigen Festsetzungen in diesem Bereich ihre Gültigkeit. Sonstige Festsetzungen und Hinweise im rechtsverbindlichen Bebauungsplan gelten –soweit relevant– auch weiterhin für den Änderungsbereich.

Der Bebauungsplanänderung wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen Gemeinde und dem Investor zu Grunde gelegt, in dem weitere Fragen der Umsetzung und Finanzierung geregelt werden.

Bearbeitet im Auftrag
der Gemeinde Ostbevern
Coesfeld, im **Februar-März** 2012

Ostbevern im **Februar-März** 2012

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner
Daruper Straße 15 ·
48653 Coesfeld

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	BP Nr. 29
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Ostbevern
Antragstellung (Datum):	Februar 2012
Neubebauung einer Baulücke im Plangebiet mit Abriss vorhandener Gebäudestrukturen und eines gärtnerisch genutzten Bereichs.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <small>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</small>	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;"><p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</p></div>